1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automatensatzung) Vom 24.10.2011

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl vom 22.09.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spielund Geschicklichkeitsgeräten erlassen:

Artikel 1- Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen vom 07. November 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

(1) die Zahl der bespielbaren Geräte **ohne Gewinnmöglichkeit** und der Steuersatz nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer).

Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte **mit Gewinnmöglichkeit** wird ausschließlich nach dem Einspielergebnis berechnet (§ 6 Abs. 2).

Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezählte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfergebnis oder an den Kasseninhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

Spielgeräte mit manipulationssicherem Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/ -typ, Zulassungsnummer, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhrenentnahme/ Röhrenauffüllung, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.)

Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren."

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Steuersatz

(1) Pauschalsteuer nach § 5 Absatz 1

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät

 in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

50,00 EUR

2. an anderen Aufstellorten bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

25,00 EUR

3. an allen Aufstellorten bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde der Frau verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500,00 EUR

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis nach § 5 Absatz 2

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit 7,0 v.H. des Einspielergebnisses."

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu

- a) der Anzeigepflicht nach § 7,
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8

können gemäß §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden."

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Grevesmühlen sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Upahl, den 24.10.2011

E. Schneider Bürgermeister (Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.